

Merkblatt Abscheideranlagen

Einige Betriebe bedürfen einer Abwasservorbehandlung bevor sie ihr Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Beispielhaft haben wir die wichtigsten Maßnahmen für die häufigsten Abscheideranlagen aufgeführt.

Wozu sind Sie verpflichtet?

Fettabscheider (z.B. für Gaststätten, Imbisse und Großküchen)

Die Normen DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 regeln Betrieb, Wartung und Instandhaltung von Abscheideranlagen für Fette. Dort heißt es, dass die Anlagen regelmäßig gewartet, entleert und gereinigt werden müssen. Die nationalen Bestimmungen sind in der Norm DIN 4040-100 zu finden. Unter Punkt 10 sind

- eine monatliche Eigenkontrolle
 - eine jährliche Wartung durch einen Sachkundigen
 - eine Generalinspektion mindestens nach 5 Jahren
 - ein monatlicher Entleerungsintervall
 - und die Führung eines Betriebstagebuches
- definiert.

Leichtflüssigkeitsabscheider (z.B. Tankstellen und Werkstätten)

Die Normen DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 regeln den Betrieb und die Wartung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten. Die einzuhaltenden nationalen Bestimmungen sind in der Norm DIN 1999-100 zu finden. Unter Punkt 12 sind

- eine monatliche Eigenkontrolle
 - eine halbjährliche Wartung durch einen Sachkundigen
 - eine Generalinspektion in Abständen von höchstens 5 Jahren
 - eine Entleerung, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat oder bei der Unterschreitung des Rückhaltevolumens
 - und die Führung eines Betriebstagebuches
- definiert.

Warum prüft der Zweckverband?

Der Zweckverband ist dem Schutz der öffentlichen Kanalisation, der Kläranlage und dem Personal verpflichtet und prüft daher die aufgeführten Maßnahmen regelmäßig. Wer die Auskünfte, die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind, nicht erteilt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Dieses Merkblatt dient einem kurzen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sind noch Fragen offen? Dann kontaktieren Sie uns.

Tel. 03961/2573-10
Fax 03961/2573-14
E-Mail info@gku-mbh.de